

Konzept

zum Umgang mit Open-Air-Musik-Veranstaltungen

Entwurf: Stand 02.08.2016



www.stendal.de

Hinweis: Änderungen zum Stand vom 02.05.2016 wurden in rot eingefügt.

Vorbemerkungen:

Zu einer lebendigen, attraktiven Stadt und einem gesellschaftlichen Miteinander gehören Veranstaltungen unterschiedlicher Art und Weise. Eine gesetzliche Anzeige- oder Genehmigungspflicht für Veranstaltungen ist in Sachsen-Anhalt ordnungsrechtlich nicht festgelegt. Es besteht also keine ordnungsrechtliche Verpflichtung des Veranstalters, den Behörden von seinem Vorhaben zu berichten oder gar eine Genehmigung abzuwarten. Die Daseinsvorsorge der Gemeinde beinhaltet jedoch auch den schonenden Umgang mit der Gesundheit und dem Wohlbefinden der gesamten Bevölkerung. Die Verwaltungsbehörde kann eine Veranstaltung im Einzelfall nur untersagen, wenn die von ihr ausgehenden oder die für ihre Teilnehmer bestehenden Gefahren groß genug sind. Sowohl bei einer eventuellen Untersagung der Veranstaltung als auch bei der Ordnungsverfügung muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, wenn sich die Verwaltungsbehörde nicht nachträglichen Schadensersatzansprüchen aussetzen will.

Um diese – teilweise gegensätzlichen - Interessen im Sinne aller Beteiligten in einem ausgewogenen Verhältnis in Einklang zu bringen, wurde dieses Konzept zum Umgang mit Open-Air-Musik-Veranstaltungen erstellt. Die folgenden Festlegungen dienen als Interessenausgleich für die Veranstalter und Besucher von Musik-Veranstaltungen auf der einen Seite und dem Schutz der Anwohner auf der anderen Seite.

Mit Erlass der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung 32. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung ist eine Regelung in der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zum Thema „ruhestörender Lärm“ nicht erforderlich und gesetzlich auch nicht mehr notwendig und wäre aufgrund des Doppelregelungsverbots sogar rechtswidrig.

Gem. Beschluss des LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) vom 30.03. - 02.04.2013 hat nach Erlass der TA Lärm 1998 nur noch Anhang B „Freizeitlärm-Richtlinie“ (aktueller Stand: 06.03.2015) Bedeutung. Demnach gelten Grundstücke als Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Die Freizeitlärmrichtlinie weist auf die allgemeine Grundpflicht aus § 22 BImSchG hin. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die folgenden Festlegungen gelten für Open-Air-Musikveranstaltungen und Musikveranstaltungen in Festzelten, welche in der Nachtzeit, also nach 22 Uhr, durchgeführt werden.

Folgende Auflagen für öffentliche Veranstaltungen sollen die Auswirkungen des Lärms mindern und werden verfügt, sofern die Zuständigkeit der Hansestadt Stendal als allgemeine Gefahrenabwehrbehörde gegeben ist:

1. Gewerblich tätige Veranstalter werden beauftragt, die Musikanlagen durch einen staatlich bestellten Gutachter (Messstelle nach § 26 BImSchG) einpegeln und verplomben zu lassen. Die Musikanlagen müssen die technischen Voraussetzungen erfüllen, um eine Leistungsbegrenzung insbesondere der tieffrequenten Töne zu ermöglichen (sog. Limiter). Anlagen, die nicht eingepegelt oder nicht verplombt werden können, dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
2. Gewerblich tätige Veranstalter werden beauftragt, den Vorgaben des staatlich bestellten Gutachters (Messstelle nach § 26 BImSchG) zur Ausrichtung der Boxen und zum Aufbau und Betrieb der Musikanlagen Folge zu leisten. Bühne und Beschallungstechnik sind so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastungen der Nachbarschaft minimiert werden.
3. Gewerblich tätige Veranstalter werden beauftragt, dass ein staatlich bestellter Gutachter (Messstelle nach § 26 BImSchG) mindestens eine Kontrollmessung während der Veranstaltung durchführen muss. Das Messprotokoll ist dem Ordnungsamt im Nachgang zu übersenden.
4. Gewerblich tätige Veranstalter werden beauftragt, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich rechtzeitig, d. h. in der Regel zwei Wochen vorher über Art, Dauer und Ende der Veranstaltung zu informieren.
5. Gewerblich tätige Veranstalter werden beauftragt, einen Ansprechpartner für Anfragen und Beschwerden zu benennen und inkl. der Telefonnummer öffentlich bekannt zu geben. Die telefonische Erreichbarkeit des Ansprechpartners ist für den gesamten Veranstaltungszeitraum zu gewährleisten.
6. An einem Veranstaltungsort finden Open-Air-Musikveranstaltungen nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden statt,

Von diesen Auflagen kann abgesehen werden bei:

- nicht gewerblich tätigen Veranstaltern, wie z. B. Vereinen
- etablierten Veranstaltungen, welche bisher ohne massive Lärmbeschwerden abgelaufen sind (in diesen Fällen erfolgt eine freiwillige Einhaltung und Dokumentation der Lärmschutzgrenzen)
- in begründeten Einzelfällen.



Sperrzeit:

Die Sperrzeit beginnt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit GAVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.12.2014 (GVBl. LSA 2014, 543) für Musik-, Tanz-, Theater- oder Filmveranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Gemäß § 3 Sperrzeit GAVO kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit befristet oder widerruflich verkürzt werden.

Die Sperrzeit ist maximal auf 3 Uhr des Folgetages zu verkürzen. Es erfolgt keine Verkürzung der Sperrzeit, wenn es sich bei dem Folgetag um einen Werktag mit Ausnahme des Samstags handelt.

Bei bis zu drei besonderen Veranstaltungen im Jahr kann die Sperrzeit auch auf maximal 5 Uhr verkürzt werden. Es handelt sich dann um eine besondere Veranstaltung, wenn 1.000 Besucher oder mehr erwartet werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei welcher 1.000 Besucher oder mehr erwartet werden, kann die Sperrzeit jedoch lediglich an einem Tag auf maximal 5 Uhr verkürzt werden. Ansonsten erfolgt die Verkürzung der Sperrzeit auf maximal 3 Uhr des Folgetages. Es erfolgt keine Verkürzung der Sperrzeit, wenn es sich bei dem Folgetag um einen Werktag mit Ausnahme des Samstags handelt.

